

VSG 03 / B2 /18

## B e s c h l u s s

Berlin, 14.02.2018

Einspruch des Vereins vom 05.02.2018 gegen den Ordnungsbescheid 2034-2017/2018 der Spielleitenden Stelle Frauen vom 23.01.2018, sowie gegen die Wertung zweier Spiele.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Vereins wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

### **Begründung:**

Gemäß § 37 Ziff. 8a RO/DHB müssen Rechtsbehelfsschriften, wenn sie von Vereinen eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.

Im vorliegenden Fall ist der Einspruch nur vom stellvertretenden Abteilungsleiter unterzeichnet worden, obwohl in der dem Bescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, mit welchen Unterschriften ein Einspruch von Vereinen unterzeichnet sein muss.

Das Begehrt des Antragsstellers gem. Schreiben vom 05.02.2018 und damit der Einspruch insgesamt ist zwar frist-, jedoch nicht formgerecht eingelegt worden und war gemäß § 47 I RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1.

Die Kosten des Verfahrens betragen 45,50 €.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45,50 €

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie **Beschwerde** zulässig (§ 47 Ziff. 2, RO-DHB).

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes **Heinz-Dieter Bornemann**, Eisenacherstr. 26c, 12109 Berlin oder an die Geschäftsstelle des **Handball-Verbandes Berlin e. V.**, Glockenturmstr. 3-5, 14053 zu senden.

Es entscheidet die zunächst angerufene Rechtsinstanz. Die Formvorschriften des § 37 DHB/RO sind zu beachten.

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Handball-Verband Berlin e.V.  
Vorsitzender Verbandssportgericht